

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Innenausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1005

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

Dr. Florian Liedl
ALSEgmbh@t-online.de

Gerd Simon
gerdsimon01@gmail.com

Tobias Langguth
tobias.langguth@
bund-sh.de
Fon 0431 66060-51

24. Mai 2018

Betreff: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/564

Sehr geehrte Frau Schönfelder
sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND Schleswig-Holstein bedankt für die Zusendung der Unterlagen zur Neugestaltung der Landesbauordnung (LBO) und die Möglichkeit mitwirken zu können.

Sie benennen bei der vorgelegten Änderung als Zielsetzung, ausschließlich eine Anpassung hinsichtlich einer notwendigen Berücksichtigung der EU-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren mit gefährlichen Stoffen (2012/16/EU). Allerdings ist die Information der Öffentlichkeit über bestehende Gefahrenstoffe, deren Lagerung, Transport und Verarbeitung ein für den BUND maßgeblicher Schritt. Hier muss frühzeitig die Umweltinformationspflicht greifen. Dies darf keinesfalls durch die Priorität einer Wahrung von Betriebsgeheimnissen verdeckt, verzögert und in rechtlicher Mitwirkung bei der Abwägung durch die jeweilige Gebietskörperschaft gehalten werden. Bürger wie zuständige Kommunen müssen wissen, was bei Ihnen an Gefahrenpotential anstehen kann.

Der BUND unterstützt selbstverständlich einen sorgfältigen Umgang mit derart gefährlichen Substanzen und Verfahren und hat spezifisch hierzu keine weitergehenden Vorschläge.

Allerdings erkennt der BUND auch darüber hinausgehend einen dringenden Regelungsbedarf von weiteren Inhalten im Zusammenhang mit der LBO. Das Land sollte sich mit derartigen Aktualisierungen nicht erst befassen, wenn bereits von Seiten der EU wichtige Hinweise kommen oder gar Vertragsverletzungsverfahren drohen.

Insofern betrachten Sie bitte unsere Hinweise als von weitergehender Perspektive.

Dazu hat der BUND insbesondere Vorstellungen, den Natur- und Umweltschutz in der LBO mit notwendiger Deutlichkeit zu verankern. Der BUND kennt den Druck, den eine wachsende Gesellschaft und eine starke Wirtschaftslobby auf den Flächenbedarf über die Landespolitik

ausüben. Indes ist diese fortgesetzte Wachstumseuphorie weder wirtschaftlich nachhaltig, noch unbedingt sinnvoll und trägt lediglich zu beschleunigtem Ressourcenverbrauch bei.

Der Gesetzgeber hätte es jetzt in der Hand mit der neuen LBO den Fortschritt unseres Bundeslandes konform mit den Anforderungen des Naturschutzes geordnet voranzubringen.

Der BUND Schleswig-Holstein macht nachfolgend Vorschläge zur Ergänzung der LBO und erhofft eine offene Diskussion über die nachfolgenden Vorschläge zur bessernden Aktualisierung der genannten Paragraphen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- Die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sollte besonders hervorgehoben werden.
- „Fläche“ als nicht erneuerbare Ressource ist als Schutzgut zu definieren.
- Prägnanter Baumbestand muss als besonders schützenswert hervorgehoben werden. Insbesondere im Siedlungsbereich muss die anhaltende Abnahme des Baumbestandes aufgehoben werden. Dies gilt auch für ortsprägende „Großhecken“.
- Bei der Errichtung von Anlagen sollte explizit auf die Einhaltung des technischen Umweltschutzes und des Naturschutzes hingewiesen werden.
- Für die Beseitigung von Anlagen, bei denen regelmäßig erwartet werden kann, dass diese mit Altlasten verbunden sind, muss dem Bauherrn die Pflicht auferlegt werden, finanzielle Mittel für die rückstandslose Sanierung zu sichern.
- Insbesondere muss zur Verringerung des Flächenverbrauchs verankert werden, dass vor der Ausweisung neuer Bauflächen „auf der grünen Wiese“, die Planungsbehörde gutachterlich nachweisen muss, dass geeignete Alternativflächen, die bereits versiegelt sind, nicht vorliegen.
- Des Weiteren ist es aus Sicht des BUND notwendig, dass bei jeder Bauplanung ohne jede Ausnahme eine Umweltprüfung durchgeführt wird.

§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

- Für neu zu errichtende Gebäude sind zukünftig ökologisch nachhaltige Kriterien zu beachten. Unabhängig von den Eingriffen in den Naturhaushalt ist dringend geboten und festzusetzen, dass alle Gebäude mit Dach- und Fassadenbegrünung, vielfältigen Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse, Brauchwassersysteme usw. auszustatten sind. Für bestehende Gebäude sind entsprechende Nachrüstungen zu fördern. Solche Maßnahmen ersetzen jedoch nicht die notwendige Flächenkompensation.
- Die Errichtung von Gebäuden muss so flächeneffizient wie möglich erfolgen. In Zeiten eines weiterhin starken Flächenverbrauchs und des Wohnraummangels ist es nicht mehr zu akzeptieren, dass einstöckige Gebäude, beispielsweise für Supermärkte, errichtet werden.
- Die Ziele und Vorgaben zur Reduktion des Flächenverbrauchs müssen in der LBO festgelegt werden.

- Alle Neubauten sind mit Solaranlagen auf den Dachflächen auszustatten. Ebenso soll der Überbau versiegelter Park- und Stellflächen mit Photovoltaik verbindlich vorgesehen werden, statt weiterhin Solarparks auf der grünen Wiese zu errichten.

§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

- Nicht überbaute Flächen sollten nicht nur wasserdurchlässig, sondern nach Möglichkeit auch luftdurchlässig gestaltet werden.
- Für die Begrünung und Bepflanzung soll ein naturschutzfachliches Konzept zur Vielfältigkeit und Standortgerechtigkeit verbindlich vorgelegt werden.
- Insgesamt ist eine Vollversiegelung auf ein begründetes Mindestmaß zu begrenzen. Teilversiegelung sollte als Standard für Verkehrsflächen auf den Grundstücken definiert werden – etwa für Parkplätze oder Zufahrten.
- Die Beleuchtung des Grundstücks muss so konzipiert sein, dass sie auf Belange des Naturschutzes (etwa insektenfreundliche Leuchtmittel) Rücksicht nimmt und dass insgesamt die Lichtverschmutzung durch Abstrahlung soweit wie technisch möglich minimiert wird.

§ 11 Anlagen der Außenwerbung

- Der BUND plädiert auch hier stark dafür, dass die Leuchtdauer von Werbeanlagen, Infotafeln, Schaufenstern etc. außerhalb der Ladenöffnungszeiten deutlich eingeschränkt wird, um Lichtverschmutzung zu reduzieren und Energie zu sparen.

§ 12 Baustelle

- Zum Schutz von Bäumen und Hecken ist während der Bauarbeiten unbedingt die DIN 18920 einzuhalten. Eine Baubegleitung durch zertifizierte Sachverständige ist vorzuschreiben.
- Der Verpflichtung nach § 1 des Baugesetzbuches mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, muss endlich Rechnung getragen werden. Gemäß dieser „Bodenschutzklausel“ muss insbesondere organisch belebter Boden geschützt und sorgfältig behandelt werden. Unter anderem ist eine Durchmischung, Verunreinigung mit Baustoffen oder Verbringung als Deponiematerial zu vermeiden.

§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben

- Der BUND lehnt eine Verfahrensfreiheit für Solaranlagen auf unversiegelten Freiflächen, wie in Absatz 1, Nr. 3 ab. Freiflächensolaranlagen breiten sich weiter mit großer Zahl im Land aus und führen zu einer nicht vernachlässigbaren Teilversiegelung wertvoller Flächen.
- Dies gilt analog auch für Windkraftanlagen, die unter 10 Meter hoch sind. Auch Kleinwindanlagen können nachweislich negative Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse haben und müssen deshalb ein Genehmigungsvorhaben durchlaufen.
- An dieser Stelle schlägt der BUND vor, waldpädagogische, wieder rückstandslos abzubauen Einrichtungen (analog zum Vorhaben der Drucksache 19/491)

aufzunehmen und so sicherzustellen, dass Waldkindergärten problemlos einen Unterstand/Bauwagen errichten können.

§ 67 Behandlung des Bauantrages

- Aus Sicht des BUND sollten die Naturschutzverbände bei Verfahren mit möglicherweise naturschutzrechtlichen Genehmigungsinhalten immer beteiligt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

i.A. Dr. Florian Liedl

Gerd Simon

Tobias Langguth